

KonTraG

- **Ursachen**
- **Fakten**
- **Ziele**
- **Inhalte**
- **Auswirkungen**



GEA Group





Nick Leeson



KonTraG

Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich

- verabschiedet am 05.03.1998, in Kraft getreten am 01.05.1998
- Kein neues, eigenständiges Gesetz, sondern ein Artikelgesetz, das Vorschriften wichtiger Wirtschaftsgesetze ändert und erweitert (hauptsächlich AktG und HGB)
- Corporate Governance in deutschen Unternehmen soll verbessert werden
- Gilt für:
 - Aktiengesellschaften generell
 - GmbH's, OHG's, KG's bei Zutreffen von zwei der drei folgenden Punkte:
 - Bilanzsumme > 3,44 Mio. EUR
 - Umsatz > 6,87 Mio. EUR
 - Mitarbeiterzahl > 50

Ziele der Bundesregierung

- **Verbesserung der Arbeit des Aufsichtsrates**
- **Erhöhung der Transparenz**
- **Stärkung der Kontrolle durch die Hauptversammlung**
- **Abbau von Stimmrechtsdifferenzierungen**
- **Zulassung moderner Finanzierungs- und Vergütungsinstrumente**
- **Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung und der Zusammenarbeit von Abschlussprüfer und Aufsichtsrat**
- **Kritische Prüfung des Beteiligungsbesitzes von Kreditinstituten**

Änderungen im AktG:

➤ **§ 91 Abs. 2 AktG:**

Verpflichtung des Vorstandes einer AG ein Überwachungssystem zwecks Früherkennung gefährdender Entwicklungen einzurichten. Die Verletzung dieser Organisationspflicht kann eine Schadensersatzpflicht des Vorstands begründen.

➤ **§ 111 AktG:**

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen seiner Überwachungsfunktion auf die Einrichtung eines Überwachungssystems hinzuwirken.

Erweiterungen im HGB:

- **§§ 289 Abs. 1 und 315 Abs. 1 HGB**
Verpflichtung der Gesellschaft, über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zu berichten.
- **§ 317 Abs. 4 HGB**
Prüfung des Überwachungs-/Risikomanagement-Systems durch den Wirtschaftsprüfer,
- **§ 321 Abs. 4 HGB**
Stellungnahme zum Überwachungssystem im Prüfungsbericht
- **§ 322 Abs. 3 HGB**
Stellungnahme zum Risikobericht innerhalb des Bestätigungsvermerks HGB).

Auswirkungen:

1. Gesetzliche Vertreter der Unternehmen

- Implementierung eines Risikofrüherkennungssystems
- Erweiterte Anforderungen an die Erstellung des Lageberichts nach §289 HGB,
- insbesondere Eingehen auf die Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens

2. Abschlussprüfer

- Prüfung, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (§317 Abs.2 HGB)
- Prüfungsbericht: Stellungnahme zur Beurteilung der Risiken im Lagebericht (§321 Abs.1 S.2 und S.3 HGB)
- Bestätigungsvermerk: Aussage zur zutreffenden Darstellung der Risiken im Lagebericht (§ 322 Abs.2 S.2 und Abs.3 S.2 HGB)

KonTraG

Stärkung der Aktionärsinteressen	Verbesserung der Corporate Governance	Verringerung der Erwartungslücke
Zulassung moderner Finanzierungs- und Vergütungsinstrumente	Konkretisierung von Organisationspflichten	Steigerung der Qualität der Abschlussprüfung durch erhöhte Anforderungen an den Prüfungsinhalt
	Intensivierung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat	
Neue Rechnungslegungsvorschriften	Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer	
Stärkung der Kontrolle durch die Hauptversammlung und Ausrichtung am Aktionärsinteresse		Erweiterung der Berichterstattung durch den Abschlussprüfer

Quellen:

- Ernst&Young „Was bringt das KonTraG?“ 5. Auflage 03/99
- Modulo 3 „elements of quality“ Produktivitäts- und Qualitätsmanagement
- Die Zeit 03.04.2003
- Stern 27.02.2005
- Controlling Heft 7 Juli 1999 „Riskomanagement“
- www.bmwi.de
- www.krisennavigator.de
- www.risknet.de The Risk Management Network